

Fünfte Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 5. November 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2013 (GVBl S. 53), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
2. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹ Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Präsident, zwei Vizepräsidenten, zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat für die Dauer von drei Studienjahren bestellt werden, sowie der Leiter des Prüfungsamts.“
3. In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „dem Vorsitzenden“ durch die Worte „einem Mitglied des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. November 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. November 2013.

München, den 5. November 2013

Prof. Dr. Siegfried Mauser
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. November 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. November 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. November 2013.